

Satzung

des KKHT „Schwarz-Weiß“ 1920 e.V.



Stand 5. Mai.2017

§ 1 Name, Sitz, Status, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kölner Klub für Hockey- und Tennissport »Schwarz-Weiß« 1920 e.V.“ (Kurzbezeichnung „KKHT Schwarz-Weiß“) und hat seinen Sitz in Köln.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind „schwarz-weiß“ in elffacher Absetzung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

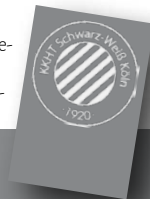
§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Amateur-Hockey- Tennis- und Lacrosse-Sports sowie weiterer Amateur-Sportarten unter besonderer sportlicher Förderung der Jugendlichen; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Absatz „Steuerbegünstigte Zwecke“.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

1. Ehrenmitglieder
2. Sporttreibende Mitglieder (Aktive):
 - a) vollen Beitrag zahlende Erwachsene,
 - b) ermäßigten Beitrag zahlende Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit sie noch in der Ausbildung befindlich stehen.
3. Unterstützende Mitglieder (inaktive und auswärtige):
 - a) inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen,
 - b) auswärtige Mitglieder sind inaktive Mitglieder, die ihren Wohnsitz außer-



Kölner Klub für Hockey- und Tennissport „Schwarz-Weiß“ 1920 e.V.

Kuhweg 20 • 50735 Köln • ☎ (0221) 976 22 10 • buero@kkht.de

- halb des Regierungsbezirks Köln haben.
4. Familienmitglieder:
Familien im Sinne dieser Satzung sind Eltern bzw. in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Erwachsene und die im Haushalt dieser Personen lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

Aktives und passives Stimmrecht haben alle erwachsenen Mitglieder. Solange Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, ruht deren Stimmrecht. Mitglieder, die ihren Status von „aktiv“ in „inaktiv“ ändern wollen, müssen dies bis zum 30. September des Vorjahres dem Verein schriftlich mitteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und bedarf der Unterschrift von zwei erwachsenen Mitgliedern als Bürgen, die mindestens drei Jahre Mitglieder sein müssen.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muß der Aufnahmeantrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. ein von ihm eingesetzter Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschließung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum 30. September (Eingang) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.1 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist stets gegeben,

- wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der ersten schriftlichen, eingeschriebenen

- Mahnung nachkommt, oder
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, oder
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder
- bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen und b) ein schriftlich begründeter Antrag eines erwachsenen Mitgliedes vorliegt.
- 3.2 Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme bei dem betreffenden Mitglied. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Deren Beschluss ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingelegt werden.
4. Das ausscheidende Mitglied – gleich aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet – hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung anteiliger Beiträge. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausgeschiedenen bleiben unberührt.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Aufnahmegebühren und Beiträge für das jeweilige Geschäftsjahr werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zum Beginn des Geschäftsjahres Beitragszahlungen in Höhe der für das abgelaufene Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge (ohne Umlage) zu erheben. Diese Beitragszahlungen sind am 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Werden von der Mitgliederversammlung andere Beiträge als die Vorjahresbeiträge festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag unverzüglich von den Mitgliedern zu entrichten, beziehungsweise vom Verein dem Beitragskonto gutzuschreiben. Der Vorstand hat das Recht, in außergewöhnlichen Fällen die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
3. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8% zu berechnen. Nach Bezahlung der Beiträge und etwaiger Verzugskosten haben die Mitglieder Anspruch auf Aushändigung der Mitgliedskarte.
4. Für die Zahlung der Beiträge von Kindern, Jugendlichen und der Familien haften beide Elternteile bzw. die in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Erwachsenen gesamtschuldnerisch.
5. Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Laufe des Geschäftsjahres Umlagen bis zum Gesamtbetrag von 30 % der festgesetzten Beiträge zu beschließen und deren Fälligkeit zu bestimmen. Die Notwendigkeit der Umlage muss

vom Vorstand in der darauffolgenden Mitgliederversammlung dargelegt werden.

- Während des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und Umlagen für das Kalenderjahr voll zu entrichten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem jeweiligen Vorstand Hockey, Tennis und Lacrosse,,
- dem Vorstand Klubanlage,
- dem jeweiligen Vorstand Hockeyjugend, Tennisjugend und Lacrossejugend,
- den Vorständen Sponsoring und Marketing,
- dem Vorstand Eventmanagement

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 1 a) - d) und 1 g) - h) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Jugend-Vorstände werden gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (vgl. § 11, Ziff. 3.5).

Wenn einzelne Mitglieder des Vorstandes während eines Geschäftsjahres ausscheiden, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufgaben-, Kompetenz- und Stellenbeschreibung für die einzelnen Sachgebiete und eine Ordnung für die Vorstandssitzungen enthält.

Der Vorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedoch nur dann ein Beschluss zustande kommt, wenn mindestens vier Stimmen für diesen Beschluss vorliegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Mitarbeit in jedem Vorstandsressort oder zur Bearbeitung bestimmter Maßnahmen oder Angelegenheiten Ausschüsse einberufen. Dabei hat er die Zahl der Ausschussmitglieder zu bestimmen, die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses festzusetzen und die Ausschussmitglieder zu benennen. Die zur Mitarbeit in einem Vorstandsressort berufenen Ausschüsse werden auf Vorschlag des betreffenden Vorstandsmitgliedes gebildet. Der Vorstand ist berechtigt, die Bildung von Ausschüssen und die Benennung der Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Die Ausschüsse geben sich

eine Geschäftsordnung. Sie wählen einen Ausschussvorsitzenden, der dem Vorstand berichtet.

§ 10 Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu kontrollieren, jährlich mindestens eine Prüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Vorsitz des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (§ 8, Ziff. 1) einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per eMail zu erfolgen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist maßgebend. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 14 Tage vor Versammlung schriftlich einzureichen. Der Tag des Eingangs im Sekretariat ist maßgebend.
- Spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung liegen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Jahres, der Haushaltsvorschlag für das laufende Jahr, sowie Änderungsvorschläge zur Satzung und zur Geschäftsordnung im Sekretariat aus. Auf Wunsch werden Kopien gegen Kostenerstattung verteilt. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme
 - des Jahresberichtes und
 - der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Neuwahl
 - der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Ziff. 1 a) - e),
 - zweier Rechnungsprüfer
 - die Bestätigung
 - der vom Vorstand gebildeten Ausschüsse, falls vom Vorstand beantragt,
 - der von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter der Fachsportarten, (gem. § 8 Ziff. 1).
 - die Entscheidung über die Aufnahme oder Einrichtung neuer Fachsportarten mit im Vorstand vertretenem Leiter und Jugendwart.
- Ein Schriftführer, der zum Versammlungsbeginn vom Vorstand zu benennen ist, hat eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt, der sie jedoch einberufen muss, wenn mindestens ein Viertel oder aber 50 erwachsene Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist Köln.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziff. 5 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen dies geschieht, keinen irgendwie gearteten Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ohne Einschränkung an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Jugendordnung

Die von der Mitgliederversammlung am 01.04.1981 genehmigte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2017, bzw. 01.04.1981, bzw. 04.05.1990 bzw. 24.03.1998, bzw. 19.03.2006, bzw. 15.03.2017 beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung in das Register des Amtsgerichts Köln am 5. Mai 2017 in Kraft getreten.